**Zeitschrift:** Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die

Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

**Herausgeber:** Regierungsrath des Kantons Bern

**Band:** - (1860)

**Artikel:** Verwaltungsbericht der Direktion der Justiz und Polizei : Abtheilung

Kirchenwesen

Autor: Schenk, Karl

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-415991

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bestunden in Einsperrung in der Arbeitsanstalt zu Thorberg. (Vergl. Satz. 155 und 254 C.) Das daherige Kostgeld wurde je nach den Vermögensverhältnissen oder nach der Arbeitssfähigkeit der betreffenden Individuen auf Fr. 100 bis Fr. 300 per Jahr bestimmt. In 4 Fällen wurde auf den günstigen Vericht des Verwalters die Entlassung vor Ablauf der bestimmten Zeit verfügt.

### 20. Gremder Ariegsdienft und Reisläuferei.

Das eidgenössische Justizdepartement theilte dem Kantone durch zwei Zirkulare die Namen der ihm als Werber und Reisläufer bekannten und bereits bestraften Versonen mit, da= mit dieselben im Wiederholungsfalle mit der gesetzlich schärfern Strafe belegt, und damit die Urtheile, so weit sie die Gin= ftellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verhängt hatten, zur Vollziehung gebracht werden können. Ohne diese Maß= regel des eidgenöffischen Justizdepartements hätten die bernischen Behörden von den in andern Kantonen, zum Theil auch gegen Berner ausgefällten Urtheilen keine Kenntniß erhalten. Diese Verzeichnisse wurden den Gerichtsbehörden zur Kenntnisnahme übermittelt. Die Direktion erließ ferner ein Kreisschreiben an fämmtliche Regierungsstatthalterämter, worin auf die recht= zeitige Einsendung der Rechnungen über Kosten, herrührend von Untersuchungen und Vollziehung von Urtheilen in Werb= sachen zu Handen des eidgenössischen Justiz = und Polizeide= partements aufmerksam gemacht wurde. Auf den Antrag der Direktion wurden gegen 80 angeblich dem Kanton Bern an= gehörende Soldaten, welche von den italienischen Behörden aus den pähftlichen Staaten nach der Schweiz instradirt worden, strafrechtliche Verfolgung angeordnet.

Der Staatsrath von Tessin beschwerte sich durch ein Kreisschreiben an sämmtliche eidgenössische Stände über die Verpslegungskosten, welche die aus neapolitanischen und römisschen Kriegsdiensten zurücksehrenden Soldaten dem Kanton

Tessin auf ihrer Durchreise verursachten, und behielt sich vor, die daherigen Rechnungen den Kantonen zur Kostenvergütung zu übermitteln.

### 21. Dermischtes.

Außer diesen speziell aufgezählten Geschäftsarten wurde noch eine Menge anderer Geschäfte polizeilicher Natur behandelt und erledigt, welche den Gegenstand einer sehr zahlreichen Kor= respondenz mit andern Kantonsregierungen und hauptsächlich mit dem Auslande, durch Vermittlung des Bundesrathes, Dahin gehören namentlich 14 Källe von Ausbildeten. wirkung von Scheinen und andern Legitimationsschriften, von und nach dem Auslande, ferner 10 Fälle von Informationen über das Schicksal, Leben oder Tod ausgewanderter Personen aus hiefigem Kanton; 4 Fälle von Informationen über die Herfunft oder Heimathhörigkeit von Personen, 4 Fälle von Beimschaffungen von Versonen aus dem Auslande, 5 Källe von Interventionen wegen Hinterhaltung von Legitimations= schriften und Effekten, und endlich öftere Källe von Inter= ventionen in Niederlassungs=, Heiraths= und andern Angele= genheiten zum Schutze hiefiger Kantonsbürger bei auswärtigen Behörden und umgekehrt von solchen bei den hiesigen Behörden zu Gunften ihrer Angehörigen.

Die Gesammtzahl der Geschäfte, nicht inbegriffen das Kirchenwesen, betrug 40,580.

Sant a france, und zwar bisczu schen zweiten Berathung ober bes enr irstumun sa<del>rtrickus eines ne</del>urn Gesches. Padaben die 7 Bezerksprodensambenten Mithoode nach-

Secretary and Fig. with Alexander and nearpolatorisminal. Alues three

## Verwaltungsbericht

ber

# Direktion der Justiz und Polizei,

Abtheilung Kirchenwesen.

(Direktor: Herr Regierungsrath Karl Schenk.)

## I. Reformirte Rirche.

Synodalbehörden.

Das Gesetz vom 19. Januar 1852, welches die Bessorgung der innern Angelegenheiten der evangelischsreformirten Landeskirche einer Kantonssynode von 48 weltlichen und 38 geistlichen Mitgliedern überträgt, und das auf den 1. März 1852 auf die Probezeit von zwei Jahren in Kraft gesetzt worden, und seither stillschweigend in der Wirksamkeit geblieden ist, wurde auf Vorlage der Direktion vom Großen Kathe durch Dekret vom 19. November 1860 neuerdings provisorisch in Kraft erkennt, und zwar bis zu seiner zweiten Berathung oder bis zur definitiven Inkraftsetzung eines neuen Gesetzes.

Nachdem die 7 Bezirkssynoden am ersten Mittwoch nach Pfingsten ihre Sitzungen abgehalten, trat auch die Kantons= synode am 26. und 27. Juni 1860 zusammen. Aus ihren Verhandlungen ist ferner hervorzuheben: 1. Der Bericht über die Zwischenverhandlungen des Synodalausschuffes im verflossenen Geschäftsjahr, derselbe erwähnt was folgt:

Die Anordnung der Steuersammlung für den Bau einer reformirten Kirche in Luzern, auf den 30. DK= tober 1859;

Der Erlaß eines Areisschreibens wider den Kiltgang an sämmtliche Kirchenvorstände des reformirten Kan= tonstheils;

Die Publikationen wegen der Aufhebung der Maria= Verkündigung und der Erhebung des Charfreitages zu einem hohen Festtage, nebst dem Projekte zur liturgischen Feier an demselben;

Die Vorberathungen der an der evangelischen Kon= ferenz in Zürich behandelten Gegenstände;

Die gutachtliche Berathung über die Form und Einrichtung sämmtlicher pfarramtlicher Rödel und Register zu Handen der Direktion der Justiz und Polizei, so wie das Gesuch an dieselbe, dem bestehenden Konkordate über amtliche Mittheilungen von Anwendungen im Familienbestande außerhalb ihres Heimathkantons wohnender Bürger an deren heimathliche Gemeinden bessere Nachachtung zu verschaffen;

Sutachtliche Aeußerungen über religiöse Privatversfammlungen in Romont, über die amtlichen Funktionen des Klaßhelfers in Herzogenbuchsee und namentlich in Betreff der Unterweisungen, so wie über (d. h. gegen) Privatunterweisungen in einer Landgemeinde, und endslich über eine Taufverweigerung in Thierachern — alles auf geschehene Einfragen oder Klagen bei oberer Beshörde.

2. Wegen Auslauf der Amtsdauer, Wahlen für das Büreau der Synode und für deren ständigen Ausschuß.

- 3. Beistimmung zu den Anträgen der Bezirkssynode Langen= thal, bei der Regierung die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Herzogenbuchsee und die provisorische Ue= bertragung einiger Gemeindefunktionen an den Klaßhelfer und nachherige Verlegung desselben nach Langenthal zu beantragen.
- 4. Dem Antrage auf Errichtung einer eigenen Pfarrstelle in Gondiswyl und Trennung der Kirchgemeinde von Melchnau wird ebenfalls beigestimmt.
- 5. Dem Wunsche der Gemeinde la Ferrière um Lostrennung von Renau und Erhebung zu einer eigenen Pfarrei, wird auf den dringenden Wunsch der Bezirkssynode des Jura und ihrer Abgeordneten beigepflichtet und Verwendung zu ihren Gunsten zugesagt.
- 6. Mit dem Ansuchen des Vorstandes der reformirten Gemeinde in Solothurn, Behufs Unterstützung des nöthig gewordenen Baues einer eigenen Kirche, eine Kirchensteuer im reformirten Kanton Bern anzuordnen, erklärt sich die Synode einverstanden und beschließt Empfehlung beim Regierungsrathe.
- 7. Der Große Rath (31. Oft. 1859) verlangte Anordnug einer einheitlichen Feier des Charfreitags durch die Synode; nachdem die Gemeinde sich hierüber ausgesprochen, besichließt die Kantonssynode:

In der Ofterzeit finden 2 Kommunionen statt, am Palmsonntag und an der Ostern, nicht aber am Charfreitage;

wo bisher schon 3 Kommunionen in der Charwoche üblich waren, da sind sie auch ferner anerkannt;

wo einzelne, namentlich größere Gemeinden eine dritte Abendmahlsfeier am Charfreitage wünschen, entscheidet der Regierungsrath und gestattet diese ört= liche Ausnahme von der allgemeinen Regel.

Zu diesem Beschlusse wird die Genehmigung der Regierung eingeholt.

- 8. Von der beantragten Abschaffung der Predigt am hohen Donnerstag wird einstimmig abstrahirt.
- 9. Kirchliches Verhalten gegen die Sekten. Ein dießfallsiges Gutachten des Synodalausschusses wird verlesen ohne weitere Schlußnahmen.
- 10. Herr Pfarrer Jaggi in Aarwangen theilt seinen Generalbericht über den religiösen und sittlichen Zustand des reformirten Kantons mit. Der Passus des Berichtes über das Kartoffelbrennen ist der Regierung mitzutheilen und zur möglichen Beachtung zu empfehlen.
- 11. Einem von der Bezirkssynode des Jura sowie von Experten empfohlenen, nach Art des für den deutschen Kantonstheil angenommenen, bearbeiteten französischen Gesangbuche, wurde die Zustimmung der Kantonssynode ausgesprochen und die Genehmigung der Regierung verlangt.
- 12. Nach dem Wunsche der Bezirkssynode Thun ist die Regierung um geeignete Maßnahmen gegen die Sekte der Antonianer, welche in den Gemeinden Lenk und St. Stephan zu wiederholten Klagen Anlaß gaben, anzusuchen, und der Synodalausschuß mit Abkassung des daherigen Memorials beauftragt.
- 13. Die für den Religionsunterricht in Kirche und Schule niedergesetze Fünferkommission erstattet ihren Bericht, zunächst über den pfarramtlichen Unterricht, worüber sie speziell Erkundigungen eingezogen und Wünsche gesammelt hat. Sie beantragt neue Anordnung dieses Unterrichts und zwar im möglichsten Zusammenwirken mit den Erziehungsbehörden.
- 14. Es wird der Antrag an den Großen Rath beschlossen, es möchte im Primarschulgesetze vorgeschrieben werden,

- die Regierung habe den Besuch der kirchlichen Unter= weisung "im Einverstädniß mit der kirchlichen Kantons= synode" zu ordnen.
- 15. Es wird beschlossen über die Frage, ob dasselbe noch rechtskräftig sei, eine authentische Erklärung der kompetenten Behörde zu erlassen (dieselbe wurde vom Großen Rathe ertheilt, s. oben).
- 16. Die Kultuskommission gibt Bericht über den Stand ihrer Arbeiten. Beendigt ist einzig das Formular für einen liturgischen Gottesdienst am Nachmittage des Charfreitages, welches der Ausschuß s. Z. bereits anerkannt und an alle Pfarrämter zu fakultativer Benutzung verssandt hat.
- 17. Sittenkommission. Aus verschiedenen Gründen ist die Arbeit der gegen den Kiltgang ernannten Spezialkom= mission in's Stocken gerathen. Sie wird nun aufgelöst und die Fortführung der Arbeit dem Herrn Pfarrer Thellung in Biel übertragen.
- 18. Aufnahme fremder Geistlicher. An der evangelischen Konferenz in Zürich stehen sich zwei Ansichten gegenüber in Betreff der Aufnahme von Kandidaten des einen Kantons in den andern: entweder Centralisation der Kandidatenprüfungen für die Kantone und Anstellungsfähigseit der von der Centralbehörde anerkannten Kandidaten in allen betreffenden Kantonen oder Beibehaltung der Kantonal-Ministerien mit Erleichterung des Eintritts in ein anderes Ministerium. Die bernische Synode spricht sich vorläusig für letzteres Prinzip aus und beauftragt ihren Ausschuß mit der Anbahnung eines Konfordats zwischen den gleichgesinnten Kantonen.

## Weltliche Rehörden.

1. Gesetz betreffend die Erhebung des Charfreitages zu einem Festtage und die Aufhebung des bisherigen Festtages der

- Maria-Verkündigung, vom 24. Februar 1860, mit Beschluß des Regierungsrathes über die Abendmahlsfeier, vom 27. Juli 1860.
- 2. Verordnung des Regierungsraths betreffend die Erhebung der theilweise bereits als Kirchgemeinden behandelten Helsereibezirke Hasle im Grund (Junertkirchen), Heimischwand, Kandergrund, Küschegg, Kurzenberg und Vauffelin zu förmlichen Kirchgemeinden und der dortigen Helserstellen zu Pfarreien, vom 17. September 1860, in Vollziehung der Art. 11 und 27 des Gesetzes über Wahl und Besoldung der reformirten Geistlichkeit, vom 4. November 1859.

Trubschachen und Wasen verbleiben als Helsereien, weil die Gemeinden die Bedingungen des Art. 27 jenes Gesetzt vom 4. November 1859 nicht erfüllen.

- 3. Abberufungsantrag gegen den Pfarrer von Seeberg, auf Begehren und Klagen der Gemeinde.
- 4. Defret vom 19. November 1860 für provisorische Forts dauer des Synodalgesetzes vom 19. Januar 1852. Eingangs erwähnt.
- 5. Erlaubniß an die Ostwestbahn, auf der Linie Biel-Neuenstadt an Sonntagen arbeiten zu lassen.
- 6. Festsetzung der Taggelder für die Kommissionsmitglieder an die Abgeordneten=Versammlung der evangelischen Kirchenbehörden der Schweiz, durch Beschluß des Regierungsrathes vom 27. Juli 1860.
- 7. Genehmigung des Kirchengesangbuches in französischer Sprache, von der Kantonssynode vorher gutgeheißen.
- 9. Abordnung an die vom Stande Zürich eingeleitete Kon= ferenz der evangelischen und paritätischen Stände zur Verhandlung des Jahresberichts und der Nechnung be= treffend die reformirte Kirche in Luzern.

- 10. Korrespondenz betreffend die Verschmelzung der drei Pfarreien Aarberg, Bargen und Kappelen. Das Res sultat fällt in das folgende Berichtsahr.
- 11. Antrag an den Regierungsrath und Großen Rath auf Ertheilung des Expropriationsrechts an die Kirchgemeinde Niederbipp für Erweiterung ihres Kirchhofes. Das dießfallsige Dekret fällt in das folgende Berichtjahr.

## Personalbestand der stationirten Beistlichen.

Todesfälle 7, Resignationen 6, Konsecration von Kandidaten 8 und 3 außerordentliche Aufnahmen in das Ministerium. Der Mangel an verfügbaren Geistlichen wird stets größer.

Neu besetzt wurden die Pfarreien: Kandergrund, Albligen, Utenstorf, Münster im Jura, Pruntrut (reformirte Pfarrstelle), Grindelwald, Dachsselden, Thurnen, Tramlingen, Wynigen, Frutigen, die dritte Pfarrstelle an der heil. Geistsirche in Bern, Trachselwald, Neuenegg, Schwarzenegg und Vechigen, die Helserei Trubschachen und die Klaßhelferstellen von Biel und Burgdorf.

Die Wahl eines reformirten Pfarrers in Luzern stel auf ein Mitglied des bernischen Ministeriums.

Einem demissionirenden Geistlichen wurde zum ersten Male in Anwendung des Art. 22 des Gesetzes vom 4. No-vember 1859 ein außerordentliches Leibgeding ertheilt.

Beiträge und Unterstützungen von Seite des Staates zu kirchlichen und geistlichen Zwecken wurden verabsolgt: dem Herrn Pfarrer von Diemtigen für seine beschwerlichen Filialsfunktionen in Schwenden und Zwischenflüh für drei Jahre eine Gratisikation von Fr. 150, für die Zukunft setzgesetzt alljährlich auf Fr. 50; dem Herrn Pfarrer von Sonvillier als Beitrag an die Kosten seiner Stellvertretung Fr. 200; der Gemeinde Gerzensee eine Glockensteuer von Fr. 400; zu gleichem Zwecke der Gemeinde Kandergrund Fr. 270, ebenso

der reformirten Gemeinde in Pruntrut Fr. 100; für die Predigerbibliothek wie alljährlich Fr. 100; für die reformirte Kirche in Solothurn Fr. 580, Jahresbeitrag an die reformirte Kirche in Luzern von Fr. 580.

Für den Bau einer reformirten Kirche in Solothurn wurde vom Regierungsrath am 30. August 1860 eine Kirchen= oder eine Hauskollekte bewilligt auf Sonntag nach Pfingsten 1861.

Ein Begehren von Stäffts, Kantons Freiburg, um eine Unterstützung an die dortige reformirte Gemeinde wurde hinsgegen abgewiesen.

Umfangreiche Korrespondenz veranlaßten die sehr häufigen Geschäfte in Besetzung von Vikariaten und Pfarreien, namentlich die Anordnungen für die Installationen neugewählter Geistlicher auf Pfarreien, die Urlaubsertheilungen, Besoldungsangelegenheiten, Beantwortung von Einfragen der Geistlichen und Gesuche von Privaten für Aufnahme in den Unterweisungskurs und Admission vor dem gesetzlichen Alter.

### II. Ratholische Rirche.

- 1. Abordnung an die erste Prüfung der Zöglinge des Priesterseminars in Solothurn und Diözesankonferenz betreffend Seminarangelegenheiten.
- 2. Ertheilung des hoheitlichen Placets des Fasten=Mandats, vom Bischof von Basel, am 8. Hornung 1860 aberlassen.
- 3. Verwendung beim Bischof von Basel, auf das nachdrückliche Begehren der Gemeinde Rocourt, daß der Likar in Grandfontaine in der Kirche zu Rocourt fleißig Gottesdienst abhalte.
- 4. Genehmigung der bischöflichen Wahlvorschläge betreffend die Pfarreien Courgenap und Courchavon; die Pfarrei Laufen, die durch Tod erledigt worden, blieb unbesetzt und wurde von einem Verweser bedient.